

Satzung der Stiftung St. Ursula - Schule

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen: Stiftung St. Ursula - Schule und hat ihren Sitz in 30171 Hannover, Simrockstr. 20. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Erziehung und Bildung an der St. Ursula - Schule Hannover, ein staatlich anerkanntes Gymnasium für Mädchen und Jungen in der Trägerschaft der Stiftung Katholische Schule in der Diözese Hildesheim.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Zuschüsse zu Sach- und Personalkosten in besonderen Fällen,
 - Förderung von Schulpartnerschaften,
 - Stipendien für besonders begabte Schülerinnen und Schüler, deren Eltern das Schulgeld nicht aufbringen können sowie Schülerinnen und Schülern mit überdurchschnittlichem sozialen Engagement,
 - Unterstützung der Schulseelsorge,
 - finanzielle Unterstützung von Nachmittagsbetreuung von Schülerinnen und Schülern,
 - Vergabe von Prämien und Preisen bei besonderem Einsatz oder besonderer Leistung von Schülerinnen und Schülern.
- (3) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson i.S. des § 57 Abs. 1 AO.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des

Abschnittes „ steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (AO).

- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten sowie sicher und ertragsreich anzulegen.
- (3) Vermögensumschichtungen sind zulässig. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden.
- (4) Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen dem Vermögen zuführen.

§ 5

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen der Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, die nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind (Spenden) sowie aus den dazu gedachten Umschichtungsgewinnen.
- (2) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 6

Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsbeirat.
- (2) Die Mitglieder der Stiftung sind ehrenamtlich tätig. Sie haben gemäß § 6 Abs. 4 Satz 2 Niedersächsisches Stiftungsgesetz Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern und setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Leiter / der Leiterin der St. Ursula - Schule,
 - b) dem / der Vorsitzenden des Kuratoriums der St. Ursula - Schule sowie
 - c) dem / der amtierenden oder ehemaligen Elternratsvorsitzenden oder einer der St. Ursula-Schule nahestehenden Person, die eine besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung ausweist und vom Kuratorium benannt wird.
- (2) Der erste Vorstand ist im Stiftungsgeschäft berufen. Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, das Amt jederzeit niederzulegen.
- (3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder endet mit ihrem Ausscheiden aus dem Amt. Die Amtszeit eines gemäß § 7 Abs. 1 c, 2. Alternative berufenen Vorstandsmitgliedes beträgt 5 Jahre. Nach dem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes bestellt der Stiftungsbeirat auf Vorschlag der verbleibenden Vorstandsmitglieder ein neues Vorstandsmitglied. Wiederbestellungen sind zulässig.
- (4) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit. Das Vorstandsmitglied bleibt solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt endet weiter durch Tod oder Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. In diesen Fällen bilden die verbleibenden Vorstandsmitglieder den Vorstand und erfüllen bis zum Amtsantritt des Nachfolgers die unaufschiebbaren Aufgaben der laufenden Stiftungsverwaltung allein weiter. Ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied ist unverzüglich vom Stiftungsbeirat zu ersetzen. Die Vorstandsmitglieder können vom Stiftungsbeirat aus wichtigem Grunde abberufen werden, wobei ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist.

§ 8

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der Satzung in Absprache mit dem Stiftungsbeirat und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der / die Vorsitzende des Vorstandes die Stiftung allein, für den Fall der Verhinderung der / die stellvertretende Vorsitzende.

(2) Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

- die Verwaltung des Stiftungsvermögens
- die Verwendung der Stiftungsmittel sowie
- die Jahresrechnung mit Vermögensübersicht

§ 9

Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse werden mehrheitlich in den Sitzungen gefasst. Die Organe werden von dem / der jeweiligen Vorsitzenden oder dem / der Stellvertreter / in nach Bedarf, mindestens zweimal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zur Sitzung eingeladen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn die Mehrheit des jeweiligen Organs dies verlangt. Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen und elektronischen Verfahren gefasst werden.
- (2) Mitglieder des jeweiligen Organs können sich in der Sitzung gegenseitig vertreten. Kein Mitglied kann mehr als ein anderes Mitglied vertreten.
- (3) Das Organ ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte der Mitglieder, unter ihnen der / die Vorsitzende bzw. der/die Stellvertreter/-/ in anwesend oder vertreten sind. An einer schriftlichen oder elektronischen Abstimmung muss sich mindestens die Hälfte der Mitglieder des Organs beteiligen. Entscheidungen werden jeweils mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des / der Vorsitzenden bzw. des / der Stellvertreters -/- in.

- (4) Über die Sitzungen sind Protokolle zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des jeweiligen Organs zur Kenntnis zu bringen.
- (5) Die Absätze (1) bis (4) gelten auch für gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Beirat.

§ 10

Stiftungsbeirat

- (1) Der Beirat besteht aus mindestens 4, maximal 8 Mitgliedern. Die Mitglieder des ersten Beirates sind im Stiftungsgeschäft benannt. Der Beirat wählt aus seiner Mitte jeweils für 2 Jahre eine/n Vorsitzende/n und deren / dessen Stellvertreter/-in. Beiratsmitglieder können sich in der Sitzung jeweils gegenseitig vertreten, jedoch nicht mehr als ein anderes Mitglied.
- (2) Scheidet ein Mitglied aus, wählt der Beirat einen Nachfolger. Wiederwahlen sind zulässig. Die Amtszeit der Beiratsmitglieder beträgt fünf Jahre
- (3) Dem Beirat sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.
- (4) Das Amt des Beiratsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit. Das Beiratsmitglied bleibt in diesen Fällen solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt oder seine Wiederwahl erfolgt ist. Das Amt endet weiter durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. Ein ausgeschiedenes Mitglied ist durch Zuwahl zu ersetzen, sofern durch sein Ausscheiden die Mindestzahl der Mitglieder unterschritten ist. Ein Beiratsmitglied kann in gemeinsamer Sitzung von Vorstand und Beirat aus wichtigem Grund durch Mehrheitsbeschluss (ohne die Stimme des Betroffenen) abberufen werden. Ihm ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 11

Aufgaben des Stiftungsbeirates

Der Stiftungsbeirat berät den Vorstand. Er gibt Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens und für die Verwendung der Stiftungsmittel.

§ 12

Satzungsänderung

- (1) Die Organe der Stiftung können Änderungen der Satzung beschließen, wenn sie den Stiftungszweck nicht berühren und die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern, aber die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtern.
- (2) Beschlüsse über Änderungen der Satzung können nur auf gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Beirat gefasst werden. Der Änderungsbeschluss bedarf jeweils einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder von Vorstand und Beirat.
- (3) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

§ 13

Zusammenlegung oder Auflösung der Stiftung

- (1) Die Organe der Stiftung können die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint oder möglich ist. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.
- (2) Beschlüsse über Zusammenlegung oder Auflösung können nur auf gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Beirat mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen aller Mitglieder gefasst werden und bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

§ 14

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die St. Ursula - Schule Hannover, welche es unmittelbar

und ausschließlich gemeinnützig und dem ursprünglichen Stiftungszweck entsprechend zu verwenden hat.



§ 15
Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils im Bundesland Niedersachsen geltenden Stiftungsrechts.
- (2) Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie Jahresrechnung unaufgefordert vorzulegen.

Hannover, den

07. Juli 2022

Bettina Schuler
Vorsitzende der Stiftung

Anerkannt/Genehmigt mit Schreiben
vom *16.8.2022*.....

**Amt für regionale
Landesentwicklung
Leine-Weser**
im Auftrage

Hartmann
Hartmann

